



TAGESELTERNVEREIN
MAIN-TAUBER-KREIS e.V.



Main-Tauber-Kreis.de



Stand 12/2019

Jugendamt
Wir sind für Sie da.

Liebe Eltern, liebe Tagespflegepersonen,

Kindertagespflege ist Erziehung, Bildung und Betreuung in zwei Familien.

Als Erziehungsmodell zwischen 2 Familien.

Sie ist ein eigenständiges Angebot der Kindertagesbetreuung, in der Regel öffentlich finanziert und gesetzlich der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt.

Die Kindertagespflege bietet viel Raum für individuelle Förderung. Besonders kleine Kinder fühlen sich in dem überschaubaren familiären Rahmen wohl und wachsen mit anderen Kindern unterschiedlicher Altersstufen gemeinsam auf. Kindergarten- und Schulkinder können in der Kindertagespflege über die regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus oder nach Schulschluss betreut werden.

Damit ein Tagespflegeverhältnis gelingt, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson wichtig. Gegenseitiges Vertrauen und regelmäßige Gespräche sind die Basis, damit die Kinder sich angenommen fühlen, gut gefördert werden können und die Erziehungspartnerschaft gelingt.

Unsere „Empfehlungen“ führen in die wichtigsten Themen ein, die Eltern und Tagespflegeperson wissen und miteinander besprechen sollten. Sie können und wollen das persönliche Gespräch nicht ersetzen. Eltern und Tagespflegepersonen haben das Recht auf eine individuelle Beratung.

Die MitarbeiterInnen des Tageselternvereins sind gerne für Sie da.

Bei Fragen zur Pflegeerlaubnis oder zur Finanzierung geben auch die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes, bzw. der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gerne Auskunft.

Wir wünschen Ihnen ein förderliches und vertrauensvolles Miteinander,

die MitarbeiterInnen des Tageselternvereins Main-Tauber-Kreis e.V.

und

die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe,
Jugendamt Main-Tauber-Kreis

Inhalt

	Seite
Einleitung	3
Inhaltsverzeichnis	5
Einführung	6
Empfehlungen zur Kontaktphase	9
Empfehlungen zur Eingewöhnungsphase	11
Empfehlungen zur laufenden Geldleistung	12
Urlaub bei Erkrankung des Kindes	13
Hinweise zur Einkommenssteuer	14
Hinweise zur Krankenversicherung der Tagesperson	16
Hinweise zur Pflegeversicherung der Tagesperson	16
Hinweise zur Rentenversicherung der Tagesperson	17
Aufsichtspflicht	18
Haftpflichtversicherung	18
Unfallversicherung	19
Rechtliche Grundlagen – Auszug aus dem SGB VIII	20
Erlaubnis zur Kindertagespflege	23
Hinweise für Tagespflege in anderen Räumen	24
Hinweise zu sicherem Wohnen	25
Hinweise zur Hygiene im Haushalt	28
Informationen/Links/Adressen	32
Abschluss	34

Einführung

Merkmale der Kindertagespflege:

- familiär
- feste Bezugsperson
- kleine Gruppen
- Erziehungspartnerschaft
- Flexibilität

Auftrag an die Kindertagespflege:

- Die **Entwicklung des Kindes** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- Die **Erziehung und Bildung** in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.
- Den Eltern zu helfen, **Erwerbstätigkeit und Kindererziehung** besser miteinander zu **vereinbaren**.

Aufgaben und Eignung einer Tagesperson:

Die **Tagespflegeperson** hat den **Auftrag, Erziehung, Bildung und Betreuung** des Kindes hinsichtlich seiner sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern. Dies schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und den sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Tagespflegepersonen sollen für diese Aufgabe geeignet sein. Geeignet sein heißt, sich durch die eigene **Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft** mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und Institutionen auszuzeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten zu verfügen. Es sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege vorhanden sein, die in **qualifizierten Lehrgängen** erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden.

Die **Qualifizierungsmaßnahmen** werden im Main-Tauber-Kreis vom **Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e. V.** durchgeführt. Der Tageselternverein berät, vermittelt und begleitet Tagespflegepersonen und Eltern.

Adresse siehe Rückseite.

Informationen gibt es auch im Internet unter www.tev-main-tauber.de.

Erlaubnis zur Kindertagespflege:

Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, gegen Bezahlung, länger als 3 Monate und wöchentlich mehr als 15 Stunden betreuen, benötigen seit 01.10.2005 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege vom Jugendamt. Wer Kinder ohne diese notwendige Erlaubnis betreut, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege:

Wichtige rechtliche Regelungen finden Sie u. a. im **SGB VII §§ 22, 23, 24, 43, 90 und 104**. Da sich die rechtlichen Grundlagen immer wieder ändern, weisen wir jeweils auf den Zeitpunkt der Gültigkeit hin.

Rechtsanspruch und bedarfsabhängige Betreuung

Kinder unter einem Jahr sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder, die ein oder zwei Jahre alt sind haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bedarfsunabhängig können diese Kinder bis zu 25 Stunden pro Woche betreut werden.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Kinder können bei besonderem Bedarf oder wenn dies ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderlich ist, auch in Kindertagespflege gefördert werden. Schulkinder können bei Bedarf bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ergänzend zur Schule/schulischen Betreuung in der Kindertagespflege gefördert werden.

Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag ist ein **privatrechtlicher Vertrag**, der zwischen **Eltern/Personensorgeberechtigten** und **Tagespflegeperson** abgeschlossen wird. Aus diesen privatrechtlichen Vereinbarungen können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Jugendamt Main-Tauber-Kreis sowie dem Tageselternverein abgeleitet werden. Um Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, **vor Betreuungsbeginn** einen Antrag auf Förderung beim Jugendamt zu stellen. Über die im Main-Tauber-Kreis geltenden Richtlinien informiert Sie der Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V. oder das Jugendamt.

Die im Vertrag behandelten Punkte bilden den Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses. Einen Mustervertrag erhalten Sie vom Tageselternverein. Dieser wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist als Leitfaden mit Formulierungshilfen zu verstehen und bietet eine Anregung, wie die typische Interessenlage zwischen den Beteiligten sachgerecht ausgeglichen werden kann. Eltern und Tageseltern sollten den Vertrag für den eigenen Bedarf sorgfältig eigenverantwortlich prüfen. Der Mustervertrag ist nur eine Empfehlung für eine Regelung.

Die tägliche, am Wohl des Kindes orientierte Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist wichtig. Damit erleichtern Sie Ihrem Kind/Tagespflegekind den täglichen Wechsel der Betreuungspersonen und erreichen eine kontinuierliche und stabile Betreuung. So ist es wichtig, sich in einer Kontaktphase gegenseitig kennenzulernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich zu besprechen. **Nach Abschluss des Vertrages** erfolgt die Eingewöhnungszeit von 1 bis 4 Wochen, je nach Alter des Kindes.

Bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses empfehlen wir, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase im Rahmen der regulären Betreuung Rechnung zu tragen. Eine gesonderte Geldleistung für die Ablösungsphase wird nicht gewährt. Bitte informieren Sie das Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe) und den Tageselternverein rechtzeitig über die Beendigung, mindestens 6 Wochen vor Beendigung der tatsächlichen Tagespflegebetreuung. Kurzfristige und ungeplante Beendigungen sind spätestens mit Ablauf des letzten förderfähigen Betreuungstages mitzuteilen. Entstandene Überzahlungen sind umgehend in voller Höhe dem Jugendamt -der Wirtschaftlichen Jugendhilfe- zurückzuerstatten.

Während der Betreuung des Tagespflegekindes wird beiden Vertragspartnern empfohlen, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tageselternverein in Anspruch zu nehmen.

Empfehlung zur Kontaktphase und Eingewöhnung

Sie haben vor, Ihr(e) Kind(er) zu einer Tagespflegeperson zu geben bzw. ein oder mehrere Tagespflegekind(er) bei sich aufzunehmen. Bevor dies geschieht, sollten sich alle Beteiligten (Eltern, Sorgeberechtigte/r, Tagespflegeeltern und jeweils deren Kinder) kennen lernen. Dies geschieht am besten durch persönliche Gespräche in den Wohnungen der Eltern und der Tagespflegeperson.

Wichtig ist, dass Sie alle auftauchenden Fragen von Anfang an offen miteinander besprechen, Informationen zur bisherigen Entwicklung des zukünftigen Tagespflegekindes, Vorlieben und Eigenheiten des zukünftigen Tagespflegekindes und der zukünftigen Tagespflegeperson austauschen und die Erziehungseinstellungen der Erwachsenen klären.

Folgende Inhalte sollten in der Kontaktphase besprochen werden:

Gesundheitszustand des Kindes:

- Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten
- medizinische Behandlungen
- Allergien
- Kinderkrankheiten
- Krankenhausaufenthalte
- Umgang in der Babypflege

Essgewohnheiten:

- Vorlieben/Abneigungen
- Essverhalten (z. B. am Tisch, Zwischenmahlzeiten)

Sauberkeitserziehung:

- Zeitpunkt (Wurde schon mit der Sauberkeitserziehung begonnen, wenn ja wie?)
- Art und Weise der Sauberkeitserziehung (Topf oder Toilette/sagt das Kind, wann es auf die Toilette muss oder soll es darauf aufmerksam gemacht werden?)

Schlafgewohnheiten:

- Hat das Kind ein „Kuscheltier“?
- Braucht es den Schnuller?
- Wann schläft das Kind?
- Wie schläft es ein?
- Hat es einen festen Schlafrhythmus, oder bestimmt das Kind selbst wann es schlafen will?

Spielverhalten:

- Lieblingsspielzeug
- Kann sich das Kind einige Zeit alleine beschäftigen?
- Mit wem spielt es gerne (mit größeren oder kleineren Kindern, Erwachsenen)?
- Wo spielt es gerne (drinnen, draußen, in der Nähe der Erwachsenen)?

Umgang mit Medien

- Darf das Kind fernsehen?
- Was darf es anschauen?
- Wie lange darf es fernsehen?
- Gebrauch des Handys, Spielkonsolen, o.ä.

Ängste des Kindes:

- Wovor hat das Kind Angst?
- Wie verhält es sich, wenn es Angst hat?
- Wie lässt es sich trösten?

Verhaltensweisen:

Wie gehen Sie damit um, wenn das Kind

- quengelt
- trotzt
- schlägt
- weint
- sehr zurückgezogen/still ist?

Umgang mit Glaubensfragen**Kindergarten/Schule:**

- Wer hält Kontakt?
- Veranstaltungen (Elternabende)
- Erledigung der Hausaufgaben
- Besuch der Kindergarten- bzw. Schulfreunde

Die Eingewöhnungsphase (in Anlehnung an das Berliner Modell nach INFANS)

Gestaltung und Dauer der Eingewöhnungsphase

Der Übergang aus dem vertrauten familiären Umfeld in eine unbekannte Tagespflegefamilie bedeutet für das Kind eine große Herausforderung, sich in eine neue Umgebung einzufinden. Es wird mit fremden Personen, mit unbekannten Räumen und mit einem veränderten Tagesablauf konfrontiert. Häufig erlebt das Kind mit dem Übergang zu einer Tagespflegeperson erstmals eine mehrstündige Trennung von einem oder beiden Elternteilen. Diese Trennung erfolgt in der Eingewöhnung in Anlehnung an das „Berliner Modell nach INFANS“ sanft und schrittweise. Eine Zeitspanne von 2-4 Wochen dient als Orientierung, die Eingewöhnung wird aber immer individuell auf das einzelne Kind, seinen Bedarf und sein Alter abgestimmt. Ein kontinuierlicher und intensiver Austausch zwischen der Tagespflegeperson und Eltern ist unerlässlich!

1. Grundphase

Die ersten drei Tage bleiben Elternteil und Kind für 1-2 Stunden bei der Tagesmutter. Es findet kein Trennungsversuch statt.

Verhalten der Eltern in der Grundphase:

Ihrem Kind sollte Ihre ganze Aufmerksamkeit gehören. Lesen Sie daher bitte nicht und beschäftigen Sie sich von sich aus bitte nicht mit Ihrem Kind, sondern nutzen Sie die Chancen, Ihr Kind zu beobachten. Bitte akzeptieren Sie immer, wenn Ihr Kind Ihre Nähe sucht. Drängen Sie Ihr Kind nicht, sich von Ihnen zu entfernen, denn Sie sind der „sichere Hafen“ für Ihr Kind.

Verhalten der Tagespflegeperson:

Die Tagespflegeperson wird behutsam Kontakt zum Kind über Spielmaterial oder Spielangebote aufnehmen. Die Tagespflegeperson beobachtet das Verhalten zwischen Eltern und Kind, um die Reaktionen des Kindes einordnen zu können.

2. Stabilisierungsphase

Ungefähr ab dem vierten Tag beginnt die Stabilisierungsphase. An diesem Tag wird der erste Trennungsversuch unternommen. Diese erste Trennung sollte maximal eine halbe Stunde sein, der Elternteil ist aber immer verfügbar. Langsam wird die Abwesenheit ausgedehnt.

3. Schlussphase

Nach 2-3 Wochen beginnt in der Regel die Schlussphase der Eingewöhnungszeit. Die Eltern müssen sich nun nicht mehr in unmittelbarer Nähe aufhalten. Nach der Verabschiedung bleiben sie jedoch telefonisch erreichbar. Die Betreuungszeit sollte nun schon länger dauern und kann schrittweise auf die vereinbarte Betreuungszeit gesteigert werden. Die Eingewöhnung ist erst beendet, wenn das Kind die Tagespflegeperson als „sichere Basis“ akzeptiert hat und sich von der Tagespflegeperson trösten lässt.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe finanziert eine Eingewöhnungszeit von bis zu 24 Stunden für Kinder von 0-6 Jahren und maximal 12 Stunden für Kinder über 6 Jahren bei einer Tagespflegeperson. Die Finanzierung wird allerdings nur übernommen, wenn auch ein Pflegeverhältnis zustande kommt.

Wir wünschen den Eltern, ihrem Kind und der Tagespflegeperson eine gelingende Eingewöhnungszeit. Ihre zuständige Fachberaterin ist während der Eingewöhnungszeit, aber auch im laufenden Tagespflegeverhältnis bei allen Fragen und Problemen für Sie da.

Empfehlungen zur laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege

Stand: März 2019

Diese Empfehlungen gelten für Tagespflegepersonen, denen laufende Geldleistungen laut § 23 SGB VIII durch das Jugendamt gewährt werden.

Wird das Tagespflegegeld privat bezahlt, können die Beträge frei vereinbart werden.

Die laufende Geldleistung beträgt:

	1 Stunde	172 Stunden/ Monat
Sachkosten	1,74 €	299,28
Förderleistung	4,76 €	818,72 €
	6,50 €	1118,00 €

Die Bezahlung wird nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden gewährt. Das Alter der Kinder und der Ort der Betreuung spielen dabei keine Rolle. Es bedarf einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche und einer geeigneten Tagespflegeperson.

Über-Nacht-Betreuung:

Sie wird von 22.00 Uhr- 6.00 Uhr angenommen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird die Zeit mit 50%, also 4 Stunden angerechnet.

Beispiel: eine Betreuung ist von 20:00 Uhr bis zum Beginn des Kindergartens um 08:00 Uhr erforderlich, so errechnen sich für diesen Zeitraum von 12 Zeitstunden 8 Betreuungsstunden.

Betreuung bei Erholungszeiten nach Nachtschichten:

Einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin kann nach der Nachtschicht eine Erholungszeit von bis zu 6 Stunden nach Schichtende berücksichtigt werden.

Ausfallzeiten:

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson kann die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt werden. Die Eltern müssen für diese Zeit den Kostenbeitrag leisten.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Beiträge zur Sozialversicherung (steuerfrei):

Die **Unfallversicherung** wird einmal pro Tagespflegeperson pro Jahr in voller Höhe übernommen.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung** werden einmal pro Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen.

Angemessene und nachgewiesene Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** werden ebenfalls einmal pro Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen unter der Voraussetzung, dass auch die Auszahlung der Geldleistung durch das Jugendamt erfolgt.

Spätestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ist eine Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt in aller Regel nur außerhalb der Kindergartenzeiten bei Berufstätigkeit der Eltern möglich.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres endet der Anspruch der Eltern auf Förderung in Tagespflege gem. § 23 SGB VIII.

Kooperationsvereinbarung mit Kommunen:

Verschiedene Städte und Gemeinden haben mit dem Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V. eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese beinhaltet Absprachen zur verbesserten Finanzierung der Tagespflegepersonen.

Informationen hierzu erhalten Sie beim Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V.

Urlaub wegen Pflege eines erkrankten Kindes

§ 45 SGB V : Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Absatz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Einkommenssteuerrechtliche Behandlung des Pflegegeldes

Stand: Januar 2019

1. Besteuerung

Seit dem 1. Januar 2009 haben i. d. R. alle Tagespflegepersonen ihre Einkünfte zu versteuern, und zwar bei selbstständiger Tätigkeit als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. im Arbeitsverhältnis i. d. R. als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016, IV C 6 - S 2246/07/10002:005, BStBl I 2016, 1236). Einkommensteuer ist jedoch nur zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit 9.168 Euro (2019) bei Ledigen und von 18.336 Euro (2019) bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt.

Dabei ist zu beachten:

Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG die vom Jugendhilfeträger nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016, IV C 6 - S 2246/07/10002:005, BStBl I 2016, 1236). Steuerrechtlich maßgeblich ist bei selbstständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird ermittelt durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anfallen. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Tagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach. Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise – ggf. anteilig – in Betracht: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Aufwendungen für Außer-Haus-Programm (z. B. Besuch von Zoo und kulturellen Veranstaltungen).

Oder

- Die Tagespflegeperson kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen: Die Pauschale beträgt monatlich 300 Euro pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr). Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist die zeitanteilige Kürzung gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016 (IV C 6 - S 2246/07/10002:005, BStBl I 2016, 1236) nach folgender Formel vorzunehmen:

300 Euro x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)
(8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Auch für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson (etwa wegen Urlaubs, Krankheit oder Fortbildung) verhindert ist, die vereinbarte Betreuung selbst zu erbringen, kann die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden, wenn die Geldleistung für diese Zeit durch das Jugendamt oder durch privat finanzierte Kindertagespflege weitergezahlt wird. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Den Tagespflegepersonen bleibt es in jedem Fall unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebsausgaben geltend zu machen. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z. B. für Lebensmittel) neben dem Abzug der Pauschale ist dagegen nicht möglich.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht geltend gemacht werden. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten in der Regel leicht nachweisbar und daher ist eine Pauschale nicht erforderlich. Gleiches gilt bei Kindertagespflege in unentgeltlich (z. B. von der Gemeinde) zur Verfügung gestellten Räumen.

Empfehlung:

Tagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen. I. d. R. ist der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit) auszufüllen, der über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) ist und am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt übersandt werden kann. In diesem Fragebogen sind Angaben u. a. zu den voraussichtlichen Gewinnen zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die bis zum 31. Mai des Folgejahres bzw. ab dem Steuerjahr 2018 (Abgabe der Steuererklärung ab 2019) ab dem 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden sollte

Steuerfrei bleiben die durch das Jugendamt gezahlten Erstattungsbeträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

(Quelle: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 01.01.2019)

In wie weit die Kosten der Kinderbetreuung für die Eltern steuerlich absetzbar sind, klären Sie bitte mit dem zuständigen Finanzamt.

Finanzamt Tauberbischofsheim

Dr.-Burger-Str. 1, 97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 – 804-0

<https://fa-tauberbischofsheim.fv-bwl.de>

Finanzamt Tauberbischofsheim, Außenstelle Bad Mergentheim

Schloss 7, 97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931-530-0

Infobroschüre zu diesem Thema: Was bleibt?!

- **Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen**

8. Auflage mit aktualisierten Zahlen 2019

Download: www.paritaet.org/ Rubrik Veröffentlichungen – Broschüre „Was bleibt?!“

Krankenversicherung der Tagespflegeperson

Stand: Februar 2019

Durch das GKV Versichertenentlastungsgesetz können Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich selbstständig Tätige in der gesetzlichen Krankenversicherung mit oder ohne Krankengeldversicherung versichert sein. Für 2019 gilt als neue Mindestbeitragsbemessungsgrenze 1.038,33 €. Diejenigen, die über diesem Betrag mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen liegen, zahlen einen Beitragssatz inklusive Krankengeld (und Mutterschaftsgeld) von 14,6%. Wer die Krankenversicherung ohne Krankengeld wählt, zahlt wie bisher 14%. Die Hälfte davon übernimmt nach wie vor der öffentliche Jugendhilfeträger bei einer Finanzierung über §23 SGB VIII. Weiterhin wird der Zusatzbeitrag von ca. 1% von der Krankenkasse erhoben.

Wer nur in geringem zeitlichem Umfang Kinder in Tagespflege betreut und ein steuerpflichtiges Einkommen von unter 445,00 € pro Monat erzielt, kann als Verheiratete in der Familienversicherung mitversichert sein, wenn der Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied ist. Laut Auskunft des GKV Spitzenverbandes kann davon ausgegangen werden, dass sich für diejenigen, die bisher in der Familienversicherung mitversichert sein konnten, voraussichtlich nichts ändern wird. Dennoch wird jeder Einzelfall neu geprüft werden. Für Familienversicherte ist eine Krankengeldversicherung nicht möglich, auch Mutterschaftsgeld kann nicht beansprucht werden.

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung liegt in 2019 bei 3,05 % bzw. 3,3 % für diejenigen, die keine eigenen Kinder haben. Die konkreten Beträge sind mind. 31,67 € bzw. 34,26 €. Die Hälfte davon erstattet der öffentliche Jugendhilfeträger.

Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Rentenversicherung

Stand: Februar 2019

Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %. Gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, wer ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 450,00 € durchschnittlich pro Monat erzielt. Auch davon erstattet der öffentliche Jugendhelfeträger die Hälfte. Wer weniger verdient oder sozialversicherungspflichtige Angestellte (mehr als Minijob) beschäftigt, ist nicht rentenversicherungspflichtig.

Weitere Auskünfte erteilt die Rentenversicherung
unter www.deutsche-rentenversicherung.de

oder die

Örtliche Vertretung der Dt. Rentenversicherung:

Pestalozziallee 13-15

97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 09341/9217-0

Fax: 09341/9217-45

E-Mail: aussenstelle.tauberbischofsheim@drv-bw.de

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Infobroschüre: **Was bleibt?! Siehe S. 15**

Zuschuss zu den Sozialversicherungen

Ein Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung durch das Jugendamt Main-Tauber-Kreis für die Tagespflegeperson besteht dann, wenn sie für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege auch die Förder- und Sachleistung durch das Jugendamt erhält. Der Umfang des Zuschusses für die Sozialleistung bezieht sich ausschließlich auf die Sozialleistungspflicht der Tagespflegeperson, die durch die Auszahlung von Förder- und Sachleistung durch das Jugendamt entsteht.

Hat die Tagespflegeperson noch Einkommen aus Tagesbetreuungen, die durch die Eltern direkt finanziert werden, oder anderes Einkommen, das in der Addition zu einer Sozialversicherungspflicht führt, kann durch das Jugendamt Main-Tauber-Kreis nur die Hälfte des jeweils geltenden Mindestbeitrags für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung als Zuschuss erstattet werden.

Aufsichtspflicht - Haftung in der Kindertagespflege (§ 832 BGB)

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihre Kinder so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder die Kinder selbst noch ein Dritter durch das Verhalten der Kinder einen Schaden erleidet.

Sie wird im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses während der Betreuungszeit in der Regel auf die Tagespflegeperson übertragen.

Aufsichtspflichtbedürftig sind alle Personen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen (§ 832 Abs. 1 S. 1 BGB).

Der Inhalt der Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter, Entwicklung, Fähigkeiten und Neigungen etc. des Kindes.

Haftpflichtversicherung

Variante 1

Das Jugendamt Main-Tauber-Kreis hat eine Sammelhaftpflichtversicherung für die Haftpflichtfälle, die sich aus der Betreuung von Tagespflegekindern ergeben. Versichert sind Kinder bis 14 Jahren, für die Hilfen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII durch das Jugendamt gewährt werden.

Versichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Pflegepersonen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung der versicherten Personen (=Tagespflegekinder) verursacht werden, insbesondere aus der Verletzung der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht. Liegt keine Aufsichtspflichtverletzung vor, werden auch keine Schäden übernommen.

Sind die Pflegepersonen des Kindes Großeltern oder Verwandte/ Verschwägte bis zum 3. Grad, werden keine Schäden übernommen, die durch das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen.

Im Schadensfall kann über das Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe) angefragt werden.

Variante 2

Wir empfehlen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten dringend, die eigene Haftpflichtversicherung über das Tagespflegeverhältnis zu informieren und den Umfang des Versicherungsschutzes für die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind abzuklären. Insbesondere sollte geklärt werden, welche Schäden (z. B. Dritten gegenüber, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder Pflegeperson etc.) bis zu welcher Höhe im Bedarfsfalle übernommen werden.

Unfallversicherungsschutz

(Stand Februar 2019)

1. Tagespflegekinder:

Tagespflegekinder sind während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des SGB VIII kraft Gesetz unfallversichert (§ 2 Nr. 8 a SGB VII). Eine namentliche Meldung der Kinder im Vorfeld ist nicht erforderlich. Ansprechpartner für Fragen:

Unfallkasse Baden- Württemberg, Augsburger Str. 700 in 70329 Stuttgart Tel.: 0711/9321-0

Unfallanzeigen können auch von der Homepage www.uk-bw.de unter dem Link „Unfallanzeigen“ heruntergeladen werden.

2. Tagespflegepersonen:

Die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungen ist derzeit wie folgt geregelt (dies gilt in der Regel nicht für Verwandte bis zum 2. Grad):

Bezeichnung	Betreute Familie	Art der Tätigkeit	Ort der Tätigkeit	Bezahlung	Status	Zuständigkeit
Tagespflegeperson	1 oder mehrere	pflegerlaubnispflichtig oder nicht pflegerlaubnispflichtig	Im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen	Laufende Geldleistung vom Jugendamt oder von so genannten Privatzahlern	nicht hauptberuflich selbstständig	BGW*
Tagespflegeperson als <u>Kinderfrau</u>	1	Nicht erlaubnispflichtig	Im Haushalt der abgebenden Eltern	Laufende Geldleistung vom Jugendamt	nicht hauptberuflich selbstständig	BGW*
				Laufende Geldleistung vom Jugendamt und zusätzlich Arbeitslohn	nicht hauptberuflich selbstständig	BGW*
				Arbeitslohn	Abhängige Beschäftigung	UKBW*

***BGW** = Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 33/35/37 in 22089 Hamburg. Tel.: 040-20207-0

***UKBW** = Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Str. 700 in 70329 Stuttgart Tel.: 0711/9321-0

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, erhalten die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für die Unfallversicherung steuerfrei erstattet.

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Auszug aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Stand Juli 2019

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen **Kindertagespflege** wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder **und Kindertagespflege** sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) **Die laufende Geldleistung** nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a
3. die Erstattung **nachgewiesener** Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen** Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen** Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungs-

möglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung (Dieser gilt i.V.m. der Satzung über die Erhebung in der Kindertagespflege im Main-Tauber-Kreis zum 01.01.2018)

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln...

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, ...können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden.

Erlaubnis zur Kindertagespflege:

Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, gegen Bezahlung, länger als 3 Monate und wöchentlich mehr als 15 Stunden betreuen, benötigen seit 01.10.2005 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege vom Jugendamt. Wer Kinder ohne diese notwendige Erlaubnis betreut, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

Beispiel 1:

Tagespflegeperson 1 hat drei Kinder zu betreuen:

Martin ist montags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr bei der Tagespflegeperson und dienstags von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr.

Frank ist montags ebenfalls von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr (diese Zeit ist somit doppelt belegt und wird nur einmal berechnet) und dienstags von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Susanne wird dienstags ebenfalls von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr betreut (auch diese Zeit ist somit doppelt belegt wird nur einfach berechnet).

Die Tagespflegeperson hat somit eine Gesamtbetreuungszeit von 10,5 Stunden und benötigt somit keine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Beispiel 2:

Tagespflegeperson 2 hat zwei Kinder zu betreuen:

Michael ist montags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und dienstags von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr bei der Tagespflegeperson

Petra kommt dienstags von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und mittwochs von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr zur Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson hat somit eine Gesamtbetreuungszeit pro Woche von 15,5 Stunden. Liegen zusätzlich die bereits genannten Kriterien (s.S.1) vor, benötigt die Tagespflegperson eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Beispiel 3:

Tagespflegeperson 3 hat ein Kind in Betreuung.

Bianca kommt von Montag bis Donnerstag jeweils von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr - 13.00 Uhr.

Die Tagespflegeperson betreut also insgesamt 16 Stunden pro Woche und benötigt daher eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Hinweise für Tagespflegepersonen, die Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen

Bitte beachten Sie besonders folgende zusätzliche Hinweise für Ihr Arbeitsfeld

- **Konzeption:**

Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, benötigen vor Ausstellung der Pflegeerlaubnis eine gemeinsame Konzeption ihres Betreuungsangebots.

- **Baurecht:**

Sofern es sich bei den anderen Räumen um Räume handelt, die bisher als private Wohnräume genutzt wurden, ist mit dem zuständigen Bauamt zu klären, ob eine Nutzungsänderung beantragt werden muss.

Bitte informieren Sie sich, welche Anforderungen Ihr zuständiges Baurechtsamt stellt, zum Beispiel hinsichtlich Brandschutz, Rettungswegen oder Ähnlichem.

- **Unfallverhütung:**

Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise ab Seite 25. Nähere Informationen finden Sie in den auf Seite 27 genannten Broschüren.

- **Hygiene/Lebensmittelrecht:**

Tagespflegepersonen sind verpflichtet an einer durch VertreterInnen des Gesundheitsamtes durchgeführten Belehrung, die Lebensmittelhygienepaxis betreffend, teilzunehmen.

Gesundheitsamt Main-Tauber-Kreis:
Albert-Schweitzer-Str. 31, 97941 Tauberbischofsheim,
Tel: 09341 - 820

Das Veterinäramt steht Ihnen in allen Fragen der Hygiene und der Lebensmittellagerung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Wachbacher Str. 52, 97980 Bad Mergentheim,
Tel. 07931-4827-0

Sofern der Küchenbereich in den anderen Räumen neu gemacht oder renoviert wird, achten Sie bitte darauf, ein separates, zusätzliches Handwaschbecken einzuplanen.

Verschiedene Hinweise zur Hygiene und Lebensmittellagerung finden Sie ab Seite 27.

Sicher Wohnen mit Kindern

Kinder wollen vom ersten Tag an ihre Welt entdecken. Sie sind neugierig, ideenreich und voller – oftmals ungestümer – Entdeckerlust. Sie sind aber auch unerfahren und „kennen“ noch keine Gefahr. Vor allem, wenn sie noch klein sind, können sie nicht unterscheiden, was gefährlich oder harmlos ist.

Kleinkinder sind am meisten gefährdet, sie verunglücken vor allem zu Hause. Daher sind Kinder ganz auf die vorausschauende Umsicht der Erwachsenen angewiesen. Vieles, was für uns Erwachsene selbstverständlich ist, kann für Kinder eine Gefahrenquelle sein.

Sie sollten deshalb von Anfang an „auf Nummer sicher gehen“. Schaffen Sie dem Kind eine sichere Umgebung. Dann kann es seiner kindlichen Neugier folgen und seine Spiel- und Bewegungsfreude leben. Nur durch eigene Erfahrungen kann ein Kind selbstständig werden und lernen, Gefahren einzuschätzen und damit umzugehen.

Die folgenden **Hinweise** sollen Ihnen helfen ihre Wohnung kindersicher zu gestalten:

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe:

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten:

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster:

Achten Sie darauf, dass in der Nähe der Fenster keine Dinge, wie Sessel, Tische etc. stehen, auf die die Kinder klettern können. Zusätzlichen Schutz bieten Sicherheitssperren. Diese sorgen dafür, dass Fenster oder Balkontüren nur einen Spalt geöffnet werden können.

Böden, Teppiche:

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen:

Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, Zusätzliche Sicherheit bieten Rutschleisten an Treppenstufen.

Einrichtungen und Verkleidungen:

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen

(z. B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

Spielzeug:

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abzubeißen sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten:

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickengefahr besteht.

Haustiere:

Große Haustiere (z. B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden. Bei Hunden ist entsprechend ihrer Abstammung unter Umständen ein Wesenstest erforderlich.

Pflanzen:

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z. B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z. B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

Balkone:

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten:

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe:

Pflaster, Verbandszeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall:

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Weitere Hinweise finden Sie in den Broschüren:**Kinder sicher betreuen**

Informationen für Tagesmütter und –väter
unter www.das-sichere-haus.de/Broschueren/Kinder/

Kinder schützen – Unfälle vermeiden

kostenlos erhältlich unter der Bestelladresse:
BZaG, 51109 Köln oder per e-mail: order@bzga.de
Bestell-Nr. 11050000

Die 10 Regeln zur Hygiene im Haushalt

1. Waschen Sie sich vor dem Kochen gründlich (20–30 Sekunden) die Hände mit warmem, fließendem Wasser und Seife sowie nach Husten, Niesen, Naseputzen und dem Besuch der Toilette.
2. Wenn Sie gegarte Lebensmittel aufbewahren wollen, so kühlen Sie diese rasch durch. Am besten Sie stellen diese Speisen direkt (eventuell nach kurzem Ausdampfen) in den Kühlschrank.
3. Halten Sie die Temperaturen beim Tiefgefrieren unter -18°C und beim Kühlen unter $+5^{\circ}\text{C}$ bis maximal $+7^{\circ}\text{C}$. Prüfen Sie die Temperaturen hin und wieder mit einem Thermometer. Beim Erhitzen gilt: mindestens 2 Minuten eine Temperatur von 70°C im Kern.
4. Seien Sie vorsichtig im Umgang mit rohen Eiern: Verwenden Sie nur frische Eier und lagern Sie diese im Kühlschrank getrennt von anderen Lebensmitteln.
5. Legen Sie rohe Fleisch- und Wurstwaren, Schlachtgeflügel, Seetiere, Eier und Eiprodukte, Cremes, Salate und Mayonnaisen mit Rohen stets nach dem Einkauf in den Kühlschrank. Am besten ist es, diese Lebensmittel in leicht zu reinigenden Gefäßen abgedeckt aufzubewahren.
6. Achten Sie beim Auftauen vom Fleisch und Geflügel darauf, dass die Auftauflüssigkeit entfernt wird, ohne dabei mit anderen Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Reinigen Sie Auffangschalen gründlich und umgehend, am besten in der Spülmaschine.
7. Halten sie rohe, d.h. keimhaltige, und bereits erhitzte, d.h. keimarme, Lebensmittel getrennt und reinigen Sie Ihre Hände und Arbeitsflächen/-geräte (Schneidebretter, Messer etc.) zwischen den Arbeitsschritten gründlich. Leicht zu reinigende Küchengeräte sind dabei von Vorteil.
8. Lebensmittel die roh verzehrt werden, wie Salate, Kräuter, Gemüse und Obst sollten gründlich gewaschen werden.
9. Würzen Sie nicht mit den Fingern – Stichwort: Prise Salz –, sondern greifen Sie beim Würzen grundsätzlich zu einem Löffel.
10. Geben Sie Küchenhandtücher, -lappen und -schwämme regelmäßig in die Kochwäsche bzw. ersetzen diese und wischen Sie nicht Ihre dreckigen Hände daran ab. Achten Sie außerdem auf saubere Kleidung oder tragen Sie eine Schürze, die ebenfalls regelmäßig in die Kochwäsche gehört.

Stand: Mai/2018

Quellen:

- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg, 2011
- Bundesinstitut für Risikobewertung: Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt, 2017
- Bundesinstitut für Risikobewertung: Küchenhygiene im Scheinwerferlicht. Beeinflussen TV-Kochsendungen unser Hygieneverhalten?, 2018

Sonstiges:**Sommerzeit - Bakterienzeit**

Mit den ersten Sonnenstrahlen beginnt die Zeit der Sommerfeste und Grillpartys. Neben Fleisch, Salaten und Dips dürfen auch süße Nachspeisen und Kuchen nicht fehlen. Essen im Freien macht Spaß und schmeckt doppelt so gut wie im Haus - doch es ist nicht immer ungefährlich. Denn Bakterien wie Salmonellen, Listerien oder E.coli vermehren sich bei warmen Temperaturen besonders schnell. Bleiben Lebensmittel wie Sahne, Salat oder Tiramisu längere Zeit in der warmen Sonne, kann es unter Umständen zu einer Lebensmittelinfektion kommen.

Schnell verderbliche Lebensmittel

Rohe Lebensmittel, das heißt Lebensmittel, die ohne vorherige Erhitzung gegessen werden, stellen im Sommer ein besonderes Risiko dar. Denn Bakterien wie Salmonellen vermehren sich bei Temperaturen zwischen 10 °C und 40 °C schnell. Aus 10 Salmonellen werden so innerhalb von einer Stunde 80 Salmonellen, nach 3 Stunden sind es dann schon über 5000. Erst Erhitzen bei einer Temperatur von über 75 °C tötet die Bakterien ab. Kühle Temperaturen unter 10 °C stoppen die Bakterienvermehrung.

Typische schnell verderbliche Lebensmittel sind Eier und Speisen, die aus rohen Eiern hergestellt werden wie Tiramisu, Eischnee oder Mayonnaise. Auch Fleisch verdirbt schnell und sollte deswegen vor dem Verzehr gut durchgebraten werden. Salat kann als grüner Salat eine Quelle für Listerien darstellen, in Kombination mit einem Mayonnaise- oder Joghurtdressing jedoch auch Salmonellen enthalten. Sahne wird ebenfalls schnell schlecht und sollte deswegen nicht zu lange im Freien stehen.

Tipps zum Umgang mit Lebensmitteln

Eier:

- Achten Sie beim Einkauf auf frische, saubere Eier.
- Lagern Sie die Eier im Kühlschrank getrennt von anderen Lebensmitteln.
- Verwenden Sie für Speisen mit rohen Eiern nur frische Eier.
- Verzehren Sie Speisen mit rohen Eiern wie Tiramisu oder andere Cremes möglichst direkt nach der Zubereitung.
- Lagern Sie Tiramisu & Co. bei Temperaturen unter 7 °C.
- Stellen Sie Eierspeisen direkt im Anschluss an die Mahlzeit wieder in den Kühlschrank.

Fleisch:

- Braten Sie rohes Fleisch vor dem Verzehr gut durch.
- Achten Sie beim Auftauen von Fleisch auf das Auftauwasser: hier vermehren sich Bakterien besonders schnell. Es sollte nicht mit dem Fleisch oder anderen Lebensmitteln in Berührung kommen.
- Bewahren Sie Fleisch immer im Kühlschrank auf.
- Verzehren Sie Hackfleisch am Tag des Einkaufs.
- Säubern Sie Messer etc. die mit rohem Fleisch in Berührung gekommen sind gründlich, bevor Sie sie für andere Lebensmittel weaternutzen.

Milch und Milchprodukte:

- Verwenden Sie Rohmilch nur, wenn Sie sie nach Vorschrift abkochen.
- Bewahren Sie Milch und Milchprodukte im Kühlschrank auf.
- Stellen Sie Milch und Milchprodukte direkt im Anschluss an die Mahlzeit wieder in den Kühlschrank.
- Beachten Sie diese Hinweise auch bei Sahnekuchen.

Salate:

- Waschen Sie grünen Salat gründlich.
- Essen Sie Salate mit Mayonnaise- oder Joghurtdressing möglichst direkt nach der Zubereitung.
- Bewahren Sie Salat im Kühlschrank auf.
- Stellen Sie Salate nach der Mahlzeit in den Kühlschrank zurück.
- Verwenden Sie bei der Zubereitung von Salaten Essig, das senkt den pH-Wert und vermindert das Wachstum von Bakterien.
- Erhitzen Sie Zwiebeln bevor Sie sie in den Salat geben, denn Zwiebeln enthalten häufig Bakterien.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Jugendamt
Gartenstr. 1, 97941 Tauberbischofsheim
Zentrale: Tel. 09341-82 0
www.main-tauber-kreis.de

Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V.

Bahnhofstr. 11, 97941 Tauberbischofsheim
Tel 09341-897 82 87/ 897 82 89/ 897 83 07/ 897 53 31
www.tev-main-tauber.de

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Schloßstraße 66, 70176 Stuttgart
Zentrale: 0711 – 54890510
www.kindertagespflege-bw.de

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 74, 12437 Berlin,
Tel: 030/78 09 70 69
www.bvktp.de

Links:

www.bmfsfj.de
www.bundesfinanzministerium.de
www.familienportal.de

Broschüren/Handbuch:

Online Handbuch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.handbuch-kindertagespflege.de

Informationen zum Kinderförderungsgesetz (KiföG):
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=118992.html>

Portal des BMFSFJ zur Kinderbetreuung:
www.vorteil-kinderbetreuung.de; www.fruehe-chancen.de

**Die Arbeit läuft Dir nicht davon, wenn Du Deinem Kind einen Regenbogen
zeigst. Aber der Regenbogen wartet nicht,
bis Du mit der Arbeit fertig bist".**
(Chinesisches Sprichwort)

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihr Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V.

Ihr Jugendamt Main-Tauber-Kreis



TAGESELTERNVEREIN
MAIN-TAUBER-KREIS e.V.



Main-Tauber-Kreis.de



Empfehlungen zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie bietet Eltern eine flexible Möglichkeit, Berufstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit ist ein gesellschafts- und familienpolitisches Thema geworden.

Die Kindertagespflege wurde der Betreuung in Einrichtungen gleich gestellt. Vieles hat sich in den letzten Jahren sowohl für die Tagespflegepersonen als auch für die Eltern entwickelt. Die Arbeitszeiten wurden und werden immer flexibler, die Anforderungen an Tagespflegepersonen sind gestiegen. Bildung und Erziehung der Tagespflegekinder werden mehr in den Mittelpunkt gestellt. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen gehört zwischenzeitlich zu einem selbstverständlichen Standard.

Wir geben in unseren Empfehlungen zur Kindertagespflege Eltern und Kindertagespflegepersonen Informationen und Hinweise, welche Themen sie vor Beginn einer Kindertagespflegebetreuung miteinander besprechen und welche Fragen sie klären sollten. Sie erläutern auch, wie die Kinder auf die Tagespflege vorbereitet werden können.



Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Jugendamt
Telefon 09341 82-5461 | jugendamt@main-tauber-kreis.de

Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V.
Bahnhofstraße 11, 97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341 897-5331, 897-8287, 897-8289, 897-8307 und 897-8308 | Fax 09341 897-5296
info@tev-main-tauber.de, www.tev-main-tauber.de